

Volk, Paulus, *Die Generalkapitels-Rezesse der Bursfelder Kongregation*. III. Band 1654–1780. Siegburg, Respublica-Verlag, 1959. Gr.-8°, XIX und 423 S. – Brosch. DM 32,—.

Mit dem vorliegenden Bande sind die Texte der Bursfelder Generalkapitelsdekrete abgeschlossen. Es fehlt nur noch der Registerband. Mit diesem Werke haben die Bursfelder Studien des gelehrten Mitbruders ihre Krönung erhalten. R. P. Volk ist der Bursfeldforscher.

Dieser 3. Band zeigt so recht den Niedergang der Bursfelder Kongregation. Früher fand das Generalkapitel alle Jahre statt. Den Ausdruck »Capitulum annale« behielt man aber auch bei, als dies nicht mehr der Fall war. Auf den Zeitraum von 1654–1780, also 126 Jahre fallen 42 Kapitel; durchschnittlich hielt man es also nur noch alle 4 Jahre. Der Besuch des Kapitels durch die Äbte ließ im Laufe der Zeit beträchtlich nach. Schon das Kapitel von 1687,31 klagte, daß einige Äbte selten oder nie kommen oder gar frivole Entschuldigungen vorbringen; es bestimmte dann, man solle über solche die Exkommunikation verhängen. Das Kapitel von 1732 spricht von einer »notoria vilipensio« und das von 1780,5 erneuerte das Statut von 1700, daß die Äbte öfter als bisher kommen sollen, und erließ die Bestimmung, daß der Eid auf die Kongregation nicht mehr durch einen Stellvertreter geleistet werden könne. Zum Kapitel 1785 erschienen nur noch 5 oder 6 Äbte; viele waren freilich verhindert »ex defectu veniae quam Rmi. Ordinarii denegaverunt«. Demnach war es also die kirchliche Autorität selbst, die den Zerfall der Kongregation mit herbeiführte.

Verfassungsrechtlich ist bemerkenswert: Das Kapitel 1667,7 gebrauchte den Ausdruck »conventus formatus« (vgl. c. 488,5°). Die Wahl des Präsidenten betrachtete man als kanonische Wahl, aber i. J. 1774 wurde sie »viva voce« vollzogen. Die Bestellung der Kompräsidenten und Definitoren begegnet mit verschiedenen Ausdrücken: constituere, ordinare, eligere, nominare, subrogate. Ursprünglich lag wohl eine Ernennung durch

die vorhergehenden Präsidenten und Kompräsidenten vor, später aber ist ein Wahlrecht durch alle Kapitelsteilnehmer bezeugt, schon 1690 heißt es »cum omnibus votis«, 1754 »per pluralitatem votorum« und 1764 »unanimes Rmorum DD. suffragio«. Die Durchführung der Visitationsdekrete lag in der Hand der Visitatoren, die das visitierte Kloster nicht verlassen durften, bis ihre Anordnungen eingeführt waren (1658, 18; 1662,13). Die Abtswahl geschah bisweilen »secundum formam scrutiniū compromisso mixti« oder »per scrutinium compromisso mixtum viva voce« (1690,2; 1692,21).

Den Rekurs an die höheren kirchlichen Oberen suchten die Äbte möglichst zu verhindern, indem sie bestimmten, man dürfe nicht an den Ordinarius oder Apostolischen Nuntius rekurrieren »neglectis Visitoribus aliisque Praesidibus Ordinis« unter der Strafe des Verlustes des aktiven und passiven Stimmrechts. Wer unter dem Vorwand der Appellation ohne Erlaubnis der unmittelbaren Oberen das Kloster verließ, zog sich die Strafe eines Flüchtlings zu (1663,12; 1667,12; 1670,21; 1676,19; 1692,9; 1700,17; 1706,28; 1754,13). Später verboten die Äbte den Rekurs an den Bischof oder Apostolischen Stuhl »auctoritate Ordinis« unter der Strafe der ipso facto eintretenden Exkommunikation und erklärten, »in casu succumbentiae carceri mancipetur omnique voto in perpetuum privatus maneat« (1685,29). Heute wundert man sich über diese Auffassungen der Äbte.

Einen weiteren Raum nehmen naturgemäß die liturgischen Bestimmungen ein. Eingehend beschäftigte die Kapitel die Herausgabe eines Caeremoniales, dessen Grundlage das der Mauriner bildete (1645,2; 1658,6; 1667,1; 1670,1; 1678,1; 1683,14f; 1685,23; 1687,1; 1689,14). Für die Nonnen schuf man einen Profefßritus (1687,29; 1690,13). Das Benediktusfest am 11. Juli nannte man »Commemoratio«; die Betitelung »translatio« lehnte man ab (1656,8; 1658,9). Neu eingeführt wurden in dieser Periode das Namen-Jesu-Fest, das Gedächtnis Allerseelen des Ordens und das Benediktusoffizium am Dienstag (1716,7; 1709,6; 1656,11). Die Rezitation des Offiziums B. M. V. kam allmählich außer Übung (1654,2; 1714,14). Das Kapitel 1722,5 verlangte für die Einführung eines neuen Festes die Erlaubnis des Präses. Auf eine würdige Feier des Choralgebets drangen die Kapitel 1656, 3-6; 1658,9; 1777,12; aber das Kapitel 1774,13 klagte, daß in verschiedenen Klöstern das Opus Dei »valde inreverenter et negligenter« gefeiert werde und daß sich die Lektoren und Pastoren dem Chordienst zu entziehen suchten.

Bei den Klosterfrauen wünschten die Kapitel vor allem die Beobachtung der Klausurvorschriften. Aus dem Kapitel 1654,13 ist ersichtlich, daß es auch Klöster gab, in denen überhaupt keine Klausur bestand. Diese war aber entgegen den päpstlichen Weisungen wie auch in anderen Ländern keine päpstliche, sondern nur eine bischöfliche, d. h. der Bischof oder der Ordenskommisar erteilte die Dispensen (1663,12; 1676,17,21; 1685,14; 1692,17; 1696,19; 1699,9; 1700,17; 1704,7; 1706,10f.; 1764,11). Das Kapitel 1728,12 spendete aber einem Kloster auch ein besonderes Lob gewissenhafter Beobachtung der Klausur. Oft mußte das Kapitel die Nonnen mahnen, niemand ohne Erlaubnis des Kommissars zur Profefß zuzulassen (1654,8; 1656,12; 1667,4; 1676,16; 1680,24; 1699,16; 1704,3; 1706,12). Um die Klosterfrauen zur Zahlung der an die Kongregation zu leistenden Kontributionen zu zwingen, sahen sich manche Kommissare genötigt, die Erlaubnis zur Aufnahme nur dann zu erteilen, wenn die Taxe entrichtet war (1716,19; 1719,5). Der Kommissar war auch zur Äbtissinnenwahl zu laden und bei Beginn von Prozessen mußte er gefragt werden (1714,17; 1683,17). Ihm war Rechenschaft über die Temporalien abzulegen (1656,14; 1685,15; 1696,19; 1704,8; 1721,7). Für den Beichtvater hatten die Nonnen dem Profefßkloster desselben eine Belohnung zu geben (1770,10); auch dessen Nachlaß fiel dessen Kloster zu (1667,3; 1704,11). Bisweilen kam es auch vor, daß der Beichtvater die ganze Leitung des Klosters an sich zog, wogegen aber die Kapitel einschritten (1728,7; 1730,14). Beichten sollten die Nonnen bei den Ordensmitbrüdern (1680,21; 1748,10), aber auf die Beichte beim außerordentlichen Beichtvater mußten die Kapitel manchmal drängen (1678,6; 1730,18). Für die Verwaltung des Vermögens wurde bisweilen eigens ein Pater aufgestellt (1767,28; 1777,8; vgl. c. 535 § 1,2^o). Auf genaue Beobachtung des Armutsgelübdes drangen die Äbte öfters; verboten wurden aber auch Geschenke am Namenstag der Äbtissin (1780,24). Die Führung des Titels Domicella oder »Fräulein« wurde natürlich abgelehnt (1683,18; 1704,13).

Die angeführten Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, welch reiches Material hier für die innere Ordensgeschichte geboten wird. Jeder Historiker, der die Geschichte eines zur Bursfelder Kongregation gehörigen Klosters schreibt, muß die Generalkapitelsrezesse benutzen. Wieviel Material ist doch allein in den Totenroteln enthalten, wieviel auch in der Aufzählung der der Kongregation affilierten Geistlichen und Laien!

Neresheim

Philipp Hofmeister OSB.